



RA Dr. Christoph Maier
Gründungsgesellschafter
Leiter Team Energie



RAin Tatjana Schneider
Team Energie



RA Dominik Jonas
Team Energie

SONDERAUSGABE DEZEMBER 2020

Verlängerung der Übergangsregelungen zur Schätzung von Strommengen bis zum 31.12.2021

Kurz vor dem Jahreswechsel hat der Gesetzgeber nun mit dem am 28.12.2020 verkündeten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 3177) noch Änderungen im EEG als **EEG 2021** beschlossen.



§ 104 Abs. 10 EEG 2021 wird in Zukunft wie folgt lauten:

„(10) ¹Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem **1. Januar 2022** verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von § 62b Absatz 1 und unbeschadet von § 62b Absatz 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgen. ²Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das **Kalenderjahr 2021** abgegrenzt werden, gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem **1. Januar 2022** sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird. ³Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann verlangen, dass die nach Satz 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft wird. ...“

Damit wurde die Übergangsfrist für die Einführung eines § 62a, b EEG 2017 entsprechenden Messkonzeptes zur Abgrenzung und Erfassung von Eigen- und Drittverbrauchsmengen um ein Jahr bis zum 01.01.2022 verlängert.

Auch für Stromverbräuche im Jahr 2020 kann demnach auch ohne Messkonzept für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 eine Schätzung der Strommengen erfolgen.

Für Strommengen in 2021 gilt dies nun allerdings wiederum nur unter der Voraussetzung, dass ein gesetzeskonformes Messkonzept ab dem 01.01.2022 existiert und umgesetzt wird.

„Die Entscheidung des Gesetzgebers ist richtig, da viele Unternehmen und Einrichtungen zwar mit der Einführung von Messkonzepten begonnen, aber diese noch nicht final eingeführt haben.

Ebenso ist noch unklar, welchen Inhalt die vom Gesetzgeber verlangte Erklärung genau haben soll und nach welchen Maßstäben die Wirtschaftsprüfer diese prüfen werden.“

Frist zur Meldung von Bestandsanlagen im Marktstammdatenregister endet am 31.01.2021

Ebenfalls relevant für den Anfang des Jahres 2021 ist das bevorstehende Fristende zur Anmeldung auch aller Bestandsanlagen (Strom- und Gaserzeugungsanlagen) im Marktstammdatenregister.

Für bestehende Einheiten und Anlagen, insbesondere EEG- und KWK-Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.07.2017 gilt eine Registrierungsfrist von 24 Monaten ab Start des Webportals. Diese endet somit zum 31.01.2021.

Für bestehende Einheiten und Anlagen, insbesondere EEG- und KWK-Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.07.2017 gilt eine Registrierungsfrist von 24 Monaten ab Start des Webportals. Diese endet somit zum 31.01.2021.

Alle neuen Anlagen und Einheiten sind innerhalb **eines Monat nach ihrer Inbetriebnahme** im MaStR zu registrieren.



Wird die Registrierung von Einheiten oder Anlagen nicht innerhalb der Frist durchgeführt, drohen empfindliche Sanktionen. Insbesondere besteht gem. § 23 Abs. 1 MaStRV **kein Anspruch auf Auszahlung der Förderungen und Vergütungen nach dem EEG und dem KWKG**. Daneben kommt eine **Ahndung als Ordnungswidrigkeit** nach § 21 MaStRV i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5d EnWG in Betracht, wenn vorsätzlich oder fahrlässig eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Dies kann gem. § 95 Abs. 2 S. 1 EnWG mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 €** geahndet werden.

Netzentgeltbasierte Umlagen veröffentlicht

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben die netzentgeltbasierten Umlagen für das Jahr 2021 veröffentlicht. Die Umlagen betragen:

- Offshore-Netzumlage: 0,395 ct/kWh
- KWKG-Umlage: 0,254 ct/kWh
- § 19 StromNEV-Umlage: 0,432 ct/kWh
- Abschaltbare Lasten-Umlage: 0,009 ct/kWh
- EEG-Umlage: 6,5 ct/kWh.

maierwoelfert wünscht
allen Lesern einen guten
Start ins Jahr 2021!
Bleiben Sie gesund!

